

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DIALOGIS UG (haftungsbeschränkt)

§1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma DIALOGIS UG insbesondere für Hardware-, Software- und Systemlieferungen, sowie für Hard- und Softwareentwicklungen, Projektmanagement und Engineeringleistungen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzend für sonstige Vertragsverhältnisse wie z. B. für Serviceleistungen, Wartungsverträge usw..

§2 Angebote

- (1) Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich.
- (2) Unsere Angebote sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, was aus Beweisgründen schriftlich zu geschehen hat, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrages vor, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Firmensitz. Bei Fremdgeräten gelten die Lieferkonditionen des Herstellers. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Bei Dienst- und Werkleistungen sind 35% der Auftragsumme bei Auftragsbestätigung, 50% der Auftragsumme bei Beendigung der Arbeiten und 15% der Auftragsumme bei Abnahme zu entrichten.
- (3) Rechnungen werden 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Danach tritt ohne Mahnung Verzug ein.
- (4) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.
- (5) Kommt der Besteller in Verzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugsbeginn mit 5% p. a. über dem jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu verzinsen. Für jede Mahnung werden € 5,- in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines abweichenden Verzugs Schadens, bleibt vorbehalten.
- (6) Kommt es nach Auftragserteilung dennoch nicht zur Abnahme der Geräte, wird sofort ein Pauschale Vertragsstrafe von 15% des Auftragswertes fällig.

§4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch solcher, die uns außerhalb des Vertrages zustehen.
- (2) Die Wiederveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist gestattet. In diesem Fall gelten alle aus der Wiederveräußerung resultierenden Forderungen des Bestellers in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an uns abgetreten. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.
- (3) Das Nutzungsrecht an von uns gelieferter Software und Lizenzen wird erst mit vollständiger Bezahlung eingeräumt. §4 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§5 Schutzrechte

An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§6 Lieferfrist

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware und/ oder Softwarebestellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist hinaufgezogen und ist unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Notwendigkeiten neu zu vereinbaren.
- (2) Die Lieferfrist gilt als eingehalten:
 - (a) Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung unser Firmengebäude oder unseren Unterprioritäten innerhalb der Lieferfrist gemäß §6 Abs. 1 bestimmungsgemäß verlassen hat.
 - (b) Bei Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Anlagen innerhalb der Lieferfrist gemäß §6 Abs. 1 erfolgt ist.
 - (c) Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des entwickelten Systems als erfolgt.
 - (d) Bei Annahmeverzögerungen durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung unserer Lieferbereitschaft zur Begründung des Annahmeverzuges.
- (3) Teillieferungen sind zulässig.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt oder Arbeitskampf bei uns oder im Betrieb von Zulieferanten, oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als in §6 Abs. 4 genannten Gründen kann der Besteller - bei nachweislichem Eintritt eines Verzugs Schadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist - für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 1/2 % bis zur Gesamthöhe von max. 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann. Höhere Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer vom Lieferanten etwa gestellten Nachfrist, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.

§7 Gefahrenübergang und Versand

- (1) Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über:
 - (a) Bei Ablieferung an dem vom Besteller bestimmten Ort;
 - (b) Wenn Annahmeverzug nach §6 Abs. 2d eintritt;
 - (c) Bei Versendung, wenn die Ware ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurde.

§8 Montage

- (1) Installation und Inbetriebnahme beim Kunden wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Montage hat der Besteller folgende Voraussetzungen zu schaffen: Vor Beginn des Einbaus müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so daß der Einbau sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Montage hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie die Montage erforderlichenfalls auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- (3) Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeiten oder weitere erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter zu tragen.
 - (a) Außer den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Besteller die Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeiten, Reisekosten und Spesen gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung.

§9 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung, spätestens jedoch 30 Tage nach unserer Aufforderung mit Funktionstestprotokollen von DIALOGIS oder mit vereinbarten Testmethoden.
- (2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.

(3) Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden gemäß den Bestimmungen nach §11 beseitigt.

§10 Softwarelizenz

- (1) Software (Binärprogramme) einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen (Updates) werden im Verhältnis der Vertragsparteien grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erwirbt eine einfache Softwarelizenz zu folgenden Bedingungen:
- (2) Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurde.
- (3) Falls ein Ausfall der Zentraleinheiten den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit eingesetzt werden.
- (4) Der Besteller darf die Software keinem Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Bestellers dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- (5) Weitere Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen.

§11 Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr für die Erstausstattung mit unseren Erzeugnissen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von zwölf Monaten vom Tage der Abnahme gemäß §9 gerechnet in der Weise, daß wir alle auftretenden Mängel beseitigen, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material und/oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Die Mängel werden nach unserer Wahl in unserem Firmengebäude, durch Lieferung von Ersatzteilen oder Instandsetzungen am Ort der Installation beseitigt. Evtl. erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten während der zwölfmonatigen Garantie gehen zu unseren Lasten. Die Gewährleistungsfrist für die in §6 Abs. 2c genannten Leistungen beginnt mit dem dort geregelten Lieferzeitpunkt.
- (2) Für von uns mitgelieferte Fremdgeräte (das sind Geräte und Module ohne DIALOGIS UG Bestellnummer bzw. Fremdprogramme) haften wir mit der Maßgabe, daß wir die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer an den Besteller abtreten; für den Fall daß die Gewährleistung durch den Zulieferer fehlschlägt, leisten wir Gewähr nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (3) Durch Korrektur oder Ergänzung der gelieferten Hard- oder Software werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Bei nachträglichen Erweiterungen eines Gerätes leisten wir auf den Erweiterungsteil jeweils sechs Monate Teilegarantie, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung. Erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten werden hierbei gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung berechnet.
- (4) Für Schäden die durch Reparatur, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel oder Einsatz von anderen als in der Stückliste benannten Komponenten auftreten, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Jedoch sind wir bereit, solche Mängel innerhalb der Garanzzeit gegen Ersatz des uns entstehenden Aufwandes zu beheben.
- (5) Treten nach Lieferung bzw. Abnahme der Geräte Schäden auf, die nachweisbar auf einen Transport an einen anderen Ort als dem der Erstinstallation zurückzuführen sind, so sind wir von der Garantie entbunden, wenn wir bei einem derartigen Transport nicht mitgewirkt haben.
- (6) Mängel sind eindeutig zu beschreiben. Handelt es sich um einen funktionalen Mangel, so muß dieser innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes reproduzierbar sein. Die zur Mangelbehebung notwendigen Beistellungen sind kostenlos bereit zu stellen; sind von DIALOGIS Testverfahren (z.B. Testprogramme oder Testgeräte) bereitgestellt worden, so sind die detaillierten Ergebnisse oder Tests ebenfalls mitzuteilen. Bei der Mängelbeseitigung gelten §8 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (7) Ersetzte Teile werden Eigentum von DIALOGIS.
- (8) Veränderungen an der Software (Binärprogramme oder Sourcecode) beziehungsweise Elektronikkomponenten, die ohne die schriftliche Zustimmung von DIALOGIS durchgeführt wurden, führen zum Erlöschen der Gewährleistung, es sei denn, daß die Veränderungen für den Mangel der Leistungen von DIALOGIS nicht ursächlich waren.
- (9) Verbesserungen, Weiterentwicklungen oder Funktionsänderungen unterliegen nicht der Gewährleistung. Sie können gesondert angeboten und beauftragt werden.
- (10) Bei Wiederveräußerung an nichtgewerbliche Endverbraucher ist für alle Geräte eine ausreichende und dem Produkthaftungsgesetz entsprechende Dokumentation beizufügen.

§12 Entwicklungsaufträge

- (1) Für von uns im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Hard- und Softwareentwicklungen gelten folgende Bestimmungen:
 - (a) Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch beide Vertragsparteien, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
 - (b) Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwa vom Besteller zu setzende Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. etwaiger Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.
 - (c) Nach Abnahme der Entwicklung ist grundsätzlich eine dem Umfang und der technischen Schwierigkeit der jeweiligen Entwicklung angepaßte Einführungszeit vorgesehen, die zur Entdeckung bzw. Behebung von Fehlern dient, die erst unter Einsatzbedingungen auftreten. Solche Fehler werden von DIALOGIS kostenlos behoben; sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.

§13 Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche über das in § 11 Geregelte hinaus, sowie Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden sowie für Folgeschäden und Drittschäden werden ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beschränkt sich unsere Haftung auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf € 250.000,- für Sachschäden, € 1.000.000,- für Personenschäden sowie € 25.000,- für Vermögensschäden.

- (2) Alle Schadenersatzansprüche gegen DIALOGIS UG, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren, soweit das Gesetz nicht eine kürzere Frist vorsieht, 12 Monate nach Kenntnis des Bestellers vom Schadenseintritt. Beruht ein Schaden auf Arglist oder Vorsatz von DIALOGIS, gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen; ein gleiches gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§14 Schlußbestimmungen

- (1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- (2) Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Parteien können wechselseitig die schriftliche Abfassung mündlicher Vereinbarungen verlangen.
- (3) Erfüllungsort ist der Firmensitz (Laufen).
- (4) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Besteller seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, so wird Laufen als ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- (5) Für alle rechtlichen Beziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.